

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sayda über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) vom 24.01.2018

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.Dezember 2017 (SächsGVBl. S.626) geändert worden ist, der §§ 2, 6 Abs 2 Satz 2 und 34 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S.418; 2005 S.306), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.Dezember 2017 (SächsGVBl. S.626) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Sayda am 24.01.2018, folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 8 Abs.2 wird wie folgt geändert:

Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt unberührt.

2. Nach § 10 Abs. 3 wird ein Abs. 4 eingefügt:

(4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen, das gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

3. § 11 Abs. 1 Nr. 1,2,4 und 5 werden wie folgt geändert und Nr. 7 und 8 eingefügt:

1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 3 Satz 4 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,

2. als Kurtaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 3 und 5 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,

4. entgegen § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 die eingezogene Kurtaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,

5. entgegen § 10 Absatz 2 und Abs. 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,

7. als Kurtaxepflichtiger sich entgegen § 8 Abs. 4 sich nicht innerhalb von 10 Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,

8. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die Kurtaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Sayda, den 25.01.2018

.....
V.Krönert
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sayda, den 25.01.2018

.....

V. Krönert
Bürgermeister

(Dienstsiegel)